



Tiroler Lamm- und Wollverwertung eGen.

Wilhelm-Greil-Str. 9, 6020 Innsbruck

Tel.: 059292 – 1865 oder 1866

email: wolle@lk-tirol.at

UID.NR. ATU 31731908



Einladung

zur

**außerordentlichen Generalversammlung
der Tiroler Lamm- und Wollverwertung e. Gen.
am Freitag, dem 07. Dezember 2018 um 20:00Uhr**
Gemeindesaal Mutters, 6162 Mutters

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Genossenschaftsobmann ÖR Michael Bacher
2. Wahl zweier Stimmenzähler, eines Protokollführers und eines Mitfertigers
3. Neuwahl des Obmannes, eines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder

Der Wahlvorsitz wird an den höchstrangigen Vertreter der Landwirtschaftskammer zur Durchführung übergeben.

4. Übergabe des Vorsitzes an den „neuen“ Genossenschaftsobmann
5. Allfälliges

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Genossenschaft. Ist es dir als Mitglied nicht möglich, an der Generalversammlung teilzunehmen, kannst du einem anderen Mitglied deine Stimme per Vollmacht schriftlich übertragen. Dies gilt auch sinngemäß bei den Anteilen der Schafzuchtvereine.

Auf der Rückseite haben wir die wichtigen Paragraphen aus der Satzung, die für die Wahl wichtig sind, noch einmal angeführt.

Für den Verband

Der Obmann

ÖR Michael Bacher

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied

Ing. Johannes Fitsch

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann-Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 2.) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt (§ 21 der Satzung). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Wahl entfallen.
- 3.) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- 4.) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so kommt das Recht bzw. die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung der Generalversammlung dem an Lebensjahren ältesten Genossenschaftsmitglied zu.
- 5.) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 21

Wahlen

- 1.) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachten Wahlvorschlägen sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen.
- 2.) Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- 3.) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die einfache Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Los.
- 4.) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen, und zwar:
 - a) für den Obmann,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,

Für die Wahlen zu b) und c) können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.